

„Eine erhebliche Erleichterung“

Neues Selbstbestimmungsgesetz vereinfacht die Änderung von Namens- und Geschlechtseinträgen

VON LUCAS BRÜGGEMANN

Osterholz-Scharmbeck. Jahrelang haben Betroffene dafür gekämpft, ihren Namens- oder Geschlechtseintrag beim Standesamt unkompliziert ändern zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hatte immer wieder Nachbesserungen beim Umgang mit queeren Menschen gefordert und beim seit 1981 geltenden sogenannten Transsexuellengesetz, das der Vorgänger des seit dem 1. November geltenden Selbstbestimmungsgesetz war.

Was regelt das Selbstbestimmungsgesetz?

Das Gesetz vereinfacht es für trans-, intergeschlechtliche oder nicht binäre Menschen, ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen im sogenannten Personenstandsregister ändern zu lassen. Darüber hinaus müssen intergeschlechtliche Personen nun kein ärztliches Attest mehr vorlegen, um die Änderungen vornehmen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt klargestellt, dass das Grundgesetz auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung schützt. Durch das Gesetz wird die Verwirklichung dieses Rechts erleichtert. Die Anwendung des „Transsexuellengesetzes“ setzte für die Änderung des Geschlechtseintrags die Einholung von zwei Sachverständigenutachten und eine gerichtliche Entscheidung voraus. Diese Vorgaben empfanden viele Betroffene als entwürdigend. Das Verfahren war außerdem langwierig und kostspielig. Im Übrigen war auch der Name „Transsexuellengesetz“ ersatzungsbedürftig: Das Wort „transsexuell“ ist historisch verknüpft mit der Pathologisierung und Stig-

matisierung von transgeschlechtlichen Personen.

Wie viele Personen haben in Osterholz-Scharmbeck bisher ihren Eintrag ändern lassen?

Wie Volker Pfeil, Leiter des Fachbereiches Ordnungswesen in der Stadtverwaltung, mitteilt, haben seit dem 1. November des vergangenen Jahres acht Personen ihren Namens- und Geschlechtseintrag ändern lassen.

Wie läuft eine Änderung ab und welche Kosten gibt es?

„Es erfolgt zunächst eine Beratung, dann die Aufnahme der Anmeldung und erst drei Monate später die Entgegennahme der Erklärung“, erläutert Pfeil. Mit der Wartezeit von drei Monaten bis zu einem halben Jahr will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Erklärung, in der die Antragsteller ihren neuen Vornamen und den gewünschten Ge-

schlechtseintrag angeben, nicht unüberlegt erfolgt. „Die Erklärung kostet 30 Euro. Sollten die Beteiligten noch eine neue Geburtsurkunde oder Namensänderungsbescheinigung benötigen, kommen jeweils noch 15 Euro dazu“, so Pfeil. Der Verwaltungsaufwand ist überschaubar. „Es handelt sich hier lediglich um eine Folgebeurkundung, die in das elektronische Register übernommen wird.“

Welche Geschlechter können angegeben werden?

Laut Volker Pfeil gibt es vier Möglichkeiten: Männlich, weiblich, divers und ohne Geschlecht.

Lässt sich die Änderung des Namens- und Geschlechtseintrages rückgängig machen?

Für die neuerliche Änderung eines Eintrages gelte eine Sperrfrist von einem Jahr, so Pfeil. „Sie soll vor übereilten Entscheidungen schützen und die Ernsthaftigkeit des Ände-

rungswunsches belegen.“

Was sagen Betroffenen Gruppen zum Selbstbestimmungsgesetz?

Für Ilka Christin Weiss steht fest: „Das ist eine erhebliche Erleichterung.“ Sie ist Gruppenleiterin bei Transnet-OHZ, einem Netzwerk für Trans-Personen im Landkreis Osterholz und umzu. Sie selbst habe den Prozess 2014 noch unter Anwendung des Transsexuellengesetzes (TSG) durchlaufen. Um den Namens- und Geschlechtseintrag ändern zu können, habe sie sich gegenüber Gutachtern „psychologisch nackt machen“ müssen. Am Ende habe die Entscheidung bei einer RichterIn gelegen. Seit 2016 habe es Initiativen durch den Gesetzgeber gegeben. „Wir sehen, wie lange politische Prozesse in Deutschland dauern.“ Jahrelang haben laut Weiss Betroffene auf das neue Gesetz gewartet. „In der Beratung habe ich den Personen gesagt: ‚Wartet, bis das neue Gesetz da ist.‘“ Nur eine Person habe den Prozess nach dem TSG durchlaufen. „Der Rest war so lange in einer Warteschleife, bis das neue Gesetz in Kraft getreten ist.“

Hämische Behauptungen, dass es Menschen nun möglich sei, nach Lust und Laune den Geschlechtseintrag zu ändern, lässt Weiss nicht gelten: „Das ist Unsinn.“ Die Möglichkeit, den Eintrag ändern zu lassen, sei eine Anerkennung dessen, dass Menschen feststellen können, die falsche Entscheidung getroffen zu haben und am Ende doch nicht in der neuen Rolle als Mann oder Frau leben zu können. Ilka Christin Weiss macht deutlich: „Wir haben es uns nicht ausgesucht, transsexuell ist man oder man ist es nicht.“



FOTO: KAY NIETELD/DPA

Seit 1. November ist das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft. Laut Transnet-OHZ hat es die Änderung von Namens- und Geschlechtseinträgen vereinfacht.